



VERWALTUNGS-AUSSCHUSS DES EUROPÄISCHEN
ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
(ADN)
(4. Tagung, Genf, 28. und 29. Januar 2010)

PROTOKOLL DER VIERTEN SITZUNG DES VERWALTUNGS-AUSSCHUSSES ÜBER DIE
INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF
BINNENWASSERSTRASSEN*
(Genf, 28. und 29. Januar 2010)

INHALTSVERZEICHNIS

	Absatz	Seite
I. Teilnehmer	1–3	2
II. Genehmigung der Tagesordnung (TOP 1)	4	2
III. Wahl des Büros (TOP 2)	5	2
IV. Stand des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) (TOP 3).....	6–11	2
V. Fragen betreffend die Durchführung des ADN (TOP 4)	12–16	3
A. Anerkennung von Klassifikationsgesellschaften	12–14	3
B. Ausnahmegenehmigungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten ...	15	4
C. Sonstige Mitteilungen	16	4

* Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/ADN/8 verteilt.

VI.	Arbeiten des Sicherheitsausschusses (TOP 5)	17	4
VII.	Arbeitsprogramm und Sitzungsplan (TOP 6).....	18	4
VIII.	Verschiedenes (TOP 7).....	19–20	5
IX.	Genehmigung des Sitzungsprotokolls (TOP 8).....	21	5

I. Teilnehmer

1. Der Verwaltungsausschuss des Europäischen Übereinkommens über die Internationale Beförderung von Gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) hielt am 28. und 29. Januar 2010 in Genf seine vierte Sitzung ab. Vertreter folgender Vertragsparteien nahmen an dieser Sitzung teil: Österreich, Kroatien, Frankreich, Deutschland, Ungarn, Niederlande, Rumänien, Russische Föderation und Ukraine.

2. Der Verwaltungsausschuss stellte fest, dass die Akkreditierungen der an der Sitzung teilnehmenden Delegationen in Ordnung seien.

3. Gemäß Artikel 17 Absatz 2 des ADN und einer Entscheidung des Ausschusses (ECE/ADN/2, Abs. 8) wohnten der Sitzung ebenfalls Vertreter

a) der Schweiz,

b) der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR),

c) der Donaukommission,

d) des Europäischen Rats der chemischen Industrieverbände (CEFIC) und

e) des Internationalen Ausschusses für die Verhütung von Arbeitsunfällen in der Binnenschifffahrt (CIPA)

als Beobachter bei.

II. Genehmigung der Tagesordnung (TOP 1)

Dokumente: ECE/ADN/7 und Add.1

4. Der Verwaltungsausschuss genehmigte die vom Sekretariat vorbereitete Tagesordnung.

III. Wahl des Büros (TOP 2)

5. Auf Vorschlag des österreichischen Vertreters wurde Herr H. Rein (Deutschland) für 2010 zum Vorsitzenden und auf Vorschlag des deutschen Vertreters Herr B. Birkhuber (Österreich) für 2010 zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

IV. Stand des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) (TOP 3)

6. Der Verwaltungsausschuss nahm mit großer Befriedigung zur Kenntnis, dass die Ukraine unmittelbar vor Eröffnung der Sitzung eine Urkunde über den Beitritt zum ADN hinterlegt habe.

7. Es ergab sich eine Frage zur Auslegung des Begriffs „Vertragspartei“, und zwar in Bezug auf Artikel 17, wonach die Vertragsparteien Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind, und Artikel 11 Absatz 2, wonach für einen Staat, der eine Beitrittsurkunde hinterlegt hat, das Übereinkommen einen Monat nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung in Kraft tritt. Laut den Begriffsbestimmungen des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge sei die Ukraine als Vertragsstaat anzusehen, gelte aber erst mit Inkrafttreten des Übereinkommens für den Staat, d. h. zum 28. Februar 2010, als „Partei“ des ADN. Infolgedessen sei nicht klar, ob die Ukraine bereits als Vertragspartei angesehen werden kann, die das Recht habe, als Vollmitglied an der Sitzung des Verwaltungsausschusses teilzunehmen.

8. Die Sektion Verträge des Bereichs Rechtsangelegenheiten der Vereinten Nationen sei diesbezüglich konsultiert worden, und das Sekretariat sei darüber informiert worden, dass der Generalsekretär als Verwahrer des ADN über die Absichten der verhandelnden Staaten nicht unterrichtet sei. Weder das Wiener Übereinkommen noch das ADN enthalte eine Definition des Begriffs „Vertragspartei“; es scheine sich um eine Frage zu handeln, über die die Parteien des ADN zu entscheiden haben. Es wurde jedoch festgestellt, dass gemäß Artikel 40 des Wiener Übereinkommens jeder Vorschlag zur Änderung eines mehrseitigen Vertrags, sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht, allen Vertragsstaaten zu notifizieren ist und jeder von ihnen berechtigt ist, a) an dem Beschluss über das auf einen solchen Vorschlag hin zu Veranlassende teilzunehmen; b) am Aushandeln und am Abschluss einer Übereinkunft zur Änderung des Vertrags teilzunehmen.

9. Der Vorsitzende erklärte, dass Artikel 11 Absatz 2 des ADN seiner Ansicht nach von den verhandelnden Staaten in das Übereinkommen aufgenommen worden sei, damit die Vertragsstaaten innerhalb eines Monats vor Inkrafttreten des Übereinkommens für den betreffenden Staat die notwendigen Maßnahmen zu dessen Durchführung ergreifen können. Er solle neue Vertragsparteien nicht daran hindern, sich während des Übergangszeitraums an den Arbeiten des Verwaltungsausschusses zu beteiligen; der Begriff „Vertragspartei“ in Artikel 17 schließe Vertragsstaaten mit ein. Artikel 11 Absatz 2 beziehe sich lediglich auf die wirksame Umsetzung der beigefügten Verordnung und diesbezüglichen Beziehungen zwischen den Vertragsstaaten während dieses Zeitraums.

10. Der Verwaltungsausschuss war einstimmig der Meinung, dass ein neuer Vertragsstaat in Bezug auf die Anwendung des Artikels 17 als Vertragspartei des ADN angesehen werden und daher das Recht haben sollte, während des einmonatigen Übergangszeitraums als Vollmitglied am Verwaltungsausschuss teilzunehmen.

11. Der Verwaltungsausschuss stellte fest, dass die Zahl der Vertragsparteien infolge des Beitritts der Slowakei und der Ukraine auf 13 gestiegen sei: Österreich, Bulgarien, Kroatien, Frankreich, Deutschland, Ungarn, Luxemburg, Niederlande, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Slowakei und Ukraine.

V. Fragen betreffend die Durchführung des ADN (TOP 4)

A. Anerkennung von Klassifikationsgesellschaften

12. Der Ausschuss stellte fest, dass seit seiner letzten Sitzung Ungarn die Gesellschaft Bureau Veritas anerkannt habe.

13. Der Ausschuss stellte ferner fest, dass die Ukraine beabsichtige vorzuschlagen, das Shipping Register of Ukraine als anerkannte Klassifikationsgesellschaft zu empfehlen. Da das ADN für die Ukraine am 28. Februar 2010 in Kraft treten werde, sollte der Antrag gemäß Abschnitt 1.15.2.1 der beigefügten Verordnung nicht vor diesem Zeitpunkt gestellt werden. Im Vorgriff auf diesen Antrag einigte sich der Ausschuss jedoch darauf, dass gemäß Abschnitt 1.15.2.2 vor der nächsten Sitzung im Einklang mit den vor dem Inkrafttreten des ADN beschlossenen Leitlinien, die in Dokument TRANS/WP.15/AC.2/2002/2 und TRANS/WP.15/AC.2/2002/11 unter Abs. 50 bis 66 aufgeführt sind, solange sie noch relevant sind, ein Sachverständigenausschuss einberufen werden könne.

14. Der Sachverständigenausschuss werde sich am 28. und 29. Juni 2010 auf Einladung der deutschen Regierung in der Nähe von Frankfurt treffen, um den Antrag der Ukraine zu prüfen. Alle Vertragsparteien des ADN sollten aufgefordert werden, einen Sachverständigen zur Teilnahme an dieser Sitzung zu bezeichnen.

B. Ausnahmegenehmigungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten

15. Der Ausschuss billigte die Schlussfolgerungen des Sicherheitsausschusses zu diesen Fragen (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/32, Abs. 58 bis 64 und ECE/TRANS/WP.15/AC.2/34, Abs. 52 bis 56).

C. Sonstige Mitteilungen

16. Der Ausschuss forderte die Vertragsparteien erneut auf, dem Sekretariat, sofern noch nicht geschehen, die in der beigefügten Verordnung verlangten Informationen – insbesondere über die zuständigen Behörden (Abschnitt 1.8.4 der beigefügten Verordnung), die anerkannten Klassifikationsgesellschaften (Abschnitt 1.15.2.4 der beigefügten Verordnung) und ggf. die in der Anlage zu Dokument ECE/ADN/4 aufgeführten Informationen – zu übermitteln.

VI. Arbeiten des Sicherheitsausschusses (TOP 5)

17. Der Ausschuss nahm das Protokoll über die fünfzehnte und sechzehnte Sitzung des Sicherheitsausschusses (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/32 und Add.1 sowie ECE/TRANS/WP.15/AC.2/34) zur Kenntnis und billigte

a) alle in Anlage II der Protokolle des Sicherheitsausschusses aufgeführten Korrekturen an der dem ADN beigefügten Verordnung; das Sekretariat wurde gebeten, den Vertragsparteien diese Korrekturen so bald wie möglich zwecks Zustimmung gemäß dem für Korrekturen üblichen Verfahren zu notifizieren;

b) alle in Anlage I der Protokolle vorgeschlagenen Änderungen, die zu einem späteren Zeitpunkt in die Liste der Änderungen aufgenommen werden sollten, die den Vertragsparteien gemäß Artikel 20 Absätze 4 und 5 des ADN zwecks Zustimmung und mit dem Ziel ihres Inkrafttretens am 1. Januar 2011 zu notifizieren sind.

VII. Arbeitsprogramm und Sitzungsplan (TOP 6)

18. Der Ausschuss stellte fest, dass seine nächste Sitzung voraussichtlich am Nachmittag des 26. August 2010 und am Vormittag des 27. August 2010 stattfinden werde.

VIII. Verschiedenes (TOP 7)

19. Der Ausschuss forderte das Sekretariat auf, in einem gesonderten Dokument eine konsolidierte Liste der vom Sicherheitsausschuss angenommenen und vom Verwaltungsausschuss bei dessen zweiter, dritter und vierter Sitzung im Hinblick auf ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2011 gebilligten Änderungen an der beigefügten Verordnung zwecks Weiterleitung an die Vertragsstaaten und Zustimmung gemäß Artikel 20 Absatz 4 des ADN herauszugeben.

20. Der Ausschuss forderte das Sekretariat ferner auf, eine neue konsolidierte Ausgabe des ADN zu veröffentlichen, die alle vereinbarten Korrekturen und Änderungen enthält, die am 1. Januar 2011 in Kraft treten sollen.

IX. Genehmigung des Sitzungsprotokolls (TOP 8)

21. Der Verwaltungsausschuss billigte das Protokoll über seine vierte Sitzung auf der Grundlage eines Sekretariatsentwurfs.
